

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 9 (1910)

Artikel: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart
Autor: [s.n.]
Vorwort
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart.

Von Eduard Schweizer.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit soll einen kleinen Beitrag zur vaterländischen Rechtsgeschichte liefern. Sie verfolgt die Geschichte des Basler Kirchengutes von der Säkularisation an bis zur heutigen Stunde. Ein Schlusswort ist noch der Vorlage der Regierung über die Durchführung der Trennung von Kirche und Staat, soweit die Ausscheidung des Kirchengutes in Frage steht, gewidmet.

Da bis zum Jahr 1833 die Stadt und die Landschaft Basel ein einheitliches Staatswesen bildeten, sind die basellandschaftlichen Verhältnisse bis zum Moment der Trennung ebenfalls berücksichtigt.

Was die Rechtsgeschichte des Basler Kirchengutes sehr vereinfacht, ist der Umstand, dass hier die beiden Faktoren, Landeshoheit und Patronat resp. Kollatur, von Anfang an zusammenfielen, so dass die Regierung eine einheitliche Gewalt über das Kirchengut ausüben konnte, während in andern Ländern und in den andern schweizerischen Kantonen gerade die Rechtsbeziehungen zwischen der Obrigkeit, welche ein Hoheitsrecht ausübte, und dem Patron, welcher sich auf ein Privatrecht stützen konnte, Anlass zu vielerlei Differenzen und Komplikationen gab. Einzig auf der Landschaft waren einige fremde Patrone vorhanden.

Einfach sind die Verhältnisse auch deshalb, weil die einzelnen Gemeinden am Kirchengute keine selbständigen Rechte beanspruchten und auch zu keinen wesentlichen Leistungen verpflichtet waren.

Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung der Verhältnisse entstanden dagegen aus dem lange Zeit befolgten Systeme der Dezentralisation, wonach die Vermögensmassen der einzelnen Gotteshäuser gesondert verwaltet wurden, sowie aus der bis zu einem gewissen Grade erfolgten Verbindung des Kirchengutes mit dem Staatsgute. Gerade auf die Bestimmung dieses Grades, auf die Frage, ob die Vermischung vor dem Eigentumsrechte Halt machte oder dasselbe auch noch umfasste, war unser Augenmerk hauptsächlich gerichtet, um so mehr, da der Entscheid über diese Frage bei der heute vorzunehmenden Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsgute eine eminent praktische Bedeutung besitzt.

Es ist hier noch ein kurzes Wort über die Literatur und die Quellen beizufügen. Ausser dem vortrefflichen übersichtlichen Bilde, welches R. Wackernagel in den „Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“, Bd. 13, p. 83 ff. über die Entwicklung des Kirchengutes gibt, ist eine Literatur nur für die allererste Zeit bei Einführung der Reformation vorhanden. Es sind hier zu nennen:

Lichtenhahn: „Die Säkularisation der Klöster und Stifter Basels“. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. I, p. 94 ff.

„Basler Chroniken, Band I, Die Chroniken des Kartäuserklosters“, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel.

Peter Ochs: „Geschichte der Stadt und der Landschaft Basel“, Basel 1821.

Die übrigen Schriften sind im Texte zitiert. Die gedruckte Literatur bot nur ergänzendes Material. In der Hauptsache mussten die Quellen des Staatsarchivs verwendet werden. Darüber ist noch folgendes zu bemerken:

Ein sehr reichhaltiges Material bilden für das 16. und 17. Jahrhundert die Pergamenturkunden der Basler Klöster und Stifte. Sie sind nach den einzelnen Gotteshäusern gesammelt, chronologisch geordnet und nummeriert. Da aus dem Texte stets ersichtlich ist, um welches Gotteshaus es sich handelt, so genügt bei der Zitierung die Nummernangabe der Urkunde (z. B. Perg.-Urk. Nr. 178).

Bei allen andern Zitaten sind jeweilen die Abteilungen des Staatsarchivs und der Faszikel angegeben, gemäss den Bezeichnungen des Repertoriums von 1904; z. B. „Direktorium der Schaffneien A. 1. Allgemeines und Einzelnes“. Im einzelnen Faszikel sodann sind die Akten chronologisch geordnet, während eine übersichtliche Nummerierung in der Regel fehlt. Dagegen genügt die Kenntnis des Datums, um das zitierte Aktenstück leicht finden zu können.

Zum Schlusse spreche ich noch Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel, sowie dem wissenschaftlichen Assistenten des Staatsarchivs, Herrn Dr. A. Huber für die mir stets bereitwillig geleistete Hülfe meinen besten Dank aus.